

# RS Vwgh 2007/12/18 2006/06/0170

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.2007

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §13 Abs12;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z2;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §25;

## Rechtssatz

Bei einer Geruchsbeurteilung für einen im Freiland gelegenen Schweinestall können ergänzend wohl auch Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen ermittelt werden, die zentrale Beurteilung muss aber unter Berücksichtigung der von der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (hrsg. vom Bundesministerium für Umwelt im Dezember 1995) aufgestellten Grundsätze die vergleichende Standortberechnung im Sinne dieser Richtlinie sein (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 27. November 2007, Zl. 2006/06/0303), es sei denn, es liegen neue wissenschaftliche und daraus resultierende neue Erkenntnisse vor.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen

BauRallg5/1/6Anforderung an ein GutachtenBaurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060170.X03

## Im RIS seit

01.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)